



**Vereinsatzung
Verein der Sportfreunde 1945 Vorst e.V.**

INHALT:

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

§3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder

3.2. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§4 Mitgliedsbeiträge

§5 Organe

§6 Mitgliederversammlung

6.1. Einberufung der Mitgliederversammlung

6.2. Beschlussfähigkeit

6.3. Bestellung des Vorstands

§7 Der Gesamtvorstand

7.1. Vertretungsbefugnis

7.2. Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands

7.3. Vergütungen für die Vereinstätigkeit

§8 Abteilungen

§9 Satzungsänderungen

§10 Beurkundung von Beschlüssen

§11 Datenschutz

§12 Haftung

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

[1] Der Verein trägt den Namen **Verein der Sportfreunde 1945 Vorst e.V.**

[2] Er hat seinen Sitz in Kaarst-Vorst und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuss. unter der Nr. VR 1105 eingetragen.

[3] Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

[1] Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

[2] Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins erhalten.

[3] Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder

[1] Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die seine Ziele unterstützen. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a) ordentliche Mitglieder (aktive, passive, inaktive Mitglieder)
- b) jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs)
- c) Ehrenmitglieder

[2] Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs zu ordentlichen Mitgliedern. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

[3] Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist frühestens am 30.06. bzw. 31.12. eines Kalenderjahres möglich und ist, unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist, in Schriftform zur Vereinsanschrift zu senden.

[4] Die Kündigungsbedingungen für die Spielberechtigung in der Fußball-Abteilung, unterliegen der Spielordnung des Westdeutschen Fußballverbandes in der jeweils aktuellen Fassung.

[5] Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit den Beiträgen im Rückstand ist, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

3.2. Rechte und Pflichten der Mitglieder

[1] Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.

[2] Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§4 Mitgliedsbeiträge

[1] Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

[2] Die Höhe der Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge wird durch einfache Mehrheit von der Mitgliederversammlung festgelegt.

[3] Ehrenmitglieder sind jedoch von der Beitragspflicht befreit

[4] Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

[5] Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

§5 Organe

[1] Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand (**geschäftsführende Vorstand** und **Gesamtvorstand**)

§6 Mitgliederversammlung

[1] Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist unter anderem zuständig für die Entscheidungen in folgenden Fällen:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) Die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) Die Ernennung der Ehrenmitglieder
- d) Die Wahl und die Abberufung der Mitglieder im Vorstand,
- e) Die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) Die Auflösung des Vereins.

6.1. Einberufung der Mitgliederversammlung

[1] Sie ist in jedem 2. Jahr in der Zeit vom 01.10. bis zum 30.11. einzuberufen und setzt sich aus den in der Versammlung erschienenen Mitgliedern zusammen.

[2] Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung erfolgt spätestens drei Wochen vor dem angesetzten Termin durch Aushang im Vereinsheim und Erscheinung auf der Website www.sfvorst.de des Vereins.

[3] Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.

[4] Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

[5] Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage www.sfvorst.de und dem Informationskasten an der Sportstätte, Sportpark Vorst - Am Holzbüttger Haus 4 in 41564 Kaarst - bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

6.2. Beschlussfähigkeit

[1] Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

[2] Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse [mit Ausnahme von Satzungsänderungen §9 und bei Auflösung des Vereins §12] mit einfacher Mehrheit und jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

[3] Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

6.3. Bestellung des Vorstands

[1] Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt worden ist.

[2] Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/3 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.

[3] Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

[4] Die Versammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des 6. Beisitzers (Jugendleiter) der von der Jugendabteilung bestimmt wird und stets Jugendangelegenheiten wahrzunehmen hat.

§7 Der Gesamtvorstand

[1] Der Gesamtvorstand besteht aus

- 6 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
- 1. – 5. Beisitzer
- 6. Beisitzer (Jugendleiter)

[2] Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:

- Die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge.
- Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.
- Ausschluss von Mitgliedern gem. § 3
- Kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands.
- Vorschlag zur Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmegebühren sowie Gebühren für besondere Leistungen

[3] Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden,
- b) dem 1. Geschäftsführer und dem 2. Geschäftsführer,
- c) dem 1. Kassierer und dem 2. Kassierer,

[4] Jugend des Vereins

Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

7.1. Vertretungsbefugnis

[1] Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Der geschäftsführende Vorstand beschließt in seiner ersten Vorstandssitzung eine Geschäftsordnung.

[2] Jeweils zwei dieser Mitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt und wird als geschäftsführender Vorstand bezeichnet. Den Beisitzern obliegen die ihnen zum Vorstand übertragenen Aufgaben.

7.2. Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands

[1] Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

7.3. Vergütungen für die Vereinstätigkeit

[1] Die Vereins - und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

[2] Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

[3] Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

[4] Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

§8 Abteilungen

[1] Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.

[2] Für besondere Sportarten können Kursangebote durchgeführt werden.

[3] Die Abteilung wird durch ihre Abteilungsleiter, die Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.

[4] Die Auflösung einzelner Gruppen obliegt dem Vorstand. Die Auflösung muss vom Gesamtvorstand mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

§9 Satzungsänderungen

[1] Für Satzungsänderungen ist (§33 Absatz 1 Satz 1 BGB) eine drei-Viertel-Mehrheit und für die Zweckänderung (§33 Absatz 1 Satz 2 BGB) die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich

[2] Über Satzungsänderungen muss in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Der vorgesehene neue Satzungstext für die Satzungsänderung muss für jedes Mitglied zugänglich sein und muss im Vereinsheim ausgelegt sein oder bei Bedarf ausgehändigt werden.

[3] Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§10 Beurkundung von Beschlüssen

[1] Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§11 Datenschutz

[1] Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern persönliche Daten erhoben. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

[2] Als Mitglied des Verbandes muss der Verein die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Anschrift, Funktion usw.) an den Verband weitergeben.

[3] Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

[1] Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine drei-Viertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden und muss einziger Tagesordnungspunkt sein.

[2] Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Volksbund Deutscher Kriegsgräberfürsorge e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§13 Haftung

[1] Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

Maßgeblich ist allein diese Satzung in der am 17.11.2017 beschlossenen vollständigen Neufassung.